

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

CE-Newsletter, Ausgabe 11/2007 vom 2. November 2007

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [Und weiterhin ...](#)

THEMA DES MONATS

Neue Abgrenzung der Maschinenrichtlinie zur Niederspannungsrichtlinie

(Von Dipl.-Ing. H. – J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Die Maschinenrichtlinie sowie die Niederspannungsrichtlinie verfolgen beide dasselbe Ziel: Die Regelung des freien Warenverkehrs mit Produkten, die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinie fallen. Dazu sind in beiden Richtlinien

- Beschaffenheitsanforderungen,
- Konformitätsbewertungsverfahren,
- Übereinstimmungsbescheinigungen des Herstellers und
- auch Kennzeichnungsregelungen

festgelegt. Allerdings ist für die Marktbeteiligten nicht immer klar, unter welche der beiden Richtlinien ein bestimmtes Produkt fällt. Es wird seit Anbeginn der Ära der Maschinenrichtlinie über einen mehr oder weniger großen Graubereich diskutiert. Schwierig ist die Diskussion schon deshalb, weil die Niederspannungsrichtlinie vor Inkrafttreten der Maschinenrichtlinie eindeutig für viele Produkte anzuwenden war, die dann später ausschließlich oder zusätzlich unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fielen. Deren Hersteller mussten deshalb von gewohnten Pfaden abweichen, was natürlich nicht alle begeistert hat. Der Gedanke, "Das haben wir doch schon immer so gemacht und das hat doch immer funktioniert" beflügelt ja auch nicht gerade zur Umstellung auf ein – vermeintlich – anderes System.

Schnittstelle Maschinenrichtlinie / Niederspannungsrichtlinie

Die bis Ende 2009 noch gültige Maschinenrichtlinie 98/37/EG versucht die Schnittstelle zur Niederspannungsrichtlinie auf Basis einer Gefahrenabwägung zu klären. Artikel 1 Abs. 5 dieser Richtlinie lautet:

(5) Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/23/EWG

Diese Abgrenzung hat allerdings in der Praxis nicht den gewünschten Erfolg gebracht, da diese

Regelung sehr viel Spielraum für Interpretationen lässt.

(Anmerkung: Die Richtlinie 73/23/EG wurde inzwischen durch die Richtlinie 2006/95/EG vom 27.12.2006, ABI. Nr. L 374, S. 10-19, abgelöst, die die Richtlinie 73/23/EG sowie deren Änderung "konsolidiert". D.h. die in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen wurden in die Ursprungsrichtlinie eingefügt und damit eine anwenderfreundliche, lesbare Fassung erstellt.)

- Anzeige -



Wer haftet bei CE-Mängeln

Fachbeitrag von IBF

- Wer haftet? Hersteller, Importeure, Händler?
- Wer haftet persönlich? Geschäftsführer, Führungskräfte?
- Wann? Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler? Organisationsverschulden,...?
- Wie? Schadensersatz, Nachbesserung, Vertragskündigung, Rückruf,...?
- Informationen zu: Öffentlichem Recht - Zivilrecht - Strafrecht
- Vorsicht! Auch das Produkthaftungsrecht gilt im industriellen Bereich!

Kostenloser Download im Rahmen des [CE-InfoService](#) von IBF.

IBF - Ihr Partner für mehr Sicherheit und mehr Effizienz: www.ibf.at

Mit der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG soll an dieser Schnittstelle, die in den vergangenen Jahren für viel Gesprächs- und auch Zündstoff gesorgt hat, endlich Klarheit geschaffen werden. Beantwortet werden sollen insbesondere folgende Fragen:

- Wann ist bei einer "Maschine", die mit elektrischer Energie versorgt wird, nur die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzuwenden?
- Wann ist bei einer "Maschine", die mit elektrischer Energie versorgt wird, nur die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG anzuwenden?
- Sind auf bestimmte "Maschinen", die mit elektrischer Energie versorgt werden ggf. die Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie gemeinsam anzuwenden?

Ein wichtiges Ziel der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG war deshalb die Schnittstelle zwischen beiden Richtlinien klarer zu beschreiben. Dies ist über eine Produktabgrenzung erfolgt. Artikel 1 Absatz 2 legt hierzu fest:

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

a) ...

k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fallen:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,
- Audio- und Videogeräte,
- informationstechnische Geräte,
- gewöhnliche Büromaschinen,
- Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte,

- *Elektromotoren;*

Allerdings wird nicht definiert, was unter den angeführten Begriffen zu verstehen ist, so dass hier nach wie vor Interpretationsbedarf besteht.

Dabei sind insbesondere die Begriffe "für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte" sowie "gewöhnliche Büromaschinen" hinsichtlich der Richtlinienabgrenzung näher zu betrachten. Die restlichen Produkte erscheinen klarer.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln
30. September bis 1. Oktober 2008
Konferenz mit anschließenden Workshops am 2. Oktober
MBT Seminare
„Neue Maschinenrichtlinie“ und "Technische Anlagen"

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Komplexe technische Anlagen“ „Dokumentation im Anlagenbau“, „Maschinenanlagen in der Praxis“, „CE praxisingerecht und rechtskonform organisieren“, „Maschinenhandel mit den USA“, „Niederspannungsrichtlinie an der Schnittstelle zur Maschinenrichtlinie“, „Dritt Zertifizierung“, ...

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de/>

Elektromotoren

Bei der Ausnahme der Elektromotoren muss man allerdings beachten, dass z. B. Elektromotoren zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, nach Anhang II der Niederspannungsrichtlinie von dieser Richtlinie ausgenommen sind, so dass diese auch zukünftig unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. Zu beachten ist auch, dass die o. a. Ausnahmen natürlich nur gelten, wenn das entsprechende Produkt unter die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie fällt:

- 50 bis 1000 V Wechselstrom
- 75 bis 1500 V Gleichstrom

Damit fallen z. B. auch Elektromotoren außerhalb dieser Spannungsgrenzen weiterhin unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Haushaltsgeräte

Mit dem Begriff "Haushaltsgeräte" ist von den Richtlinienverfassern die sog. „weiße Ware“ gemeint. Das sind z. B.:

- Kaffeeautomaten
- Toaster
- elektrische Küchenmesser
- elektrische Dosenöffner
- Waschmaschinen und Trockner
- Kühltruhen
- Staubsauger

Nicht zu den Haushaltsgeräten zählen sollen dabei:

- elektrische Gartengeräte wie Rasenmäher oder Vertikutierer
- Elektrowerkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen usw.
- elektrisch verstellbare Möbel wie Fernsehsessel oder Schrankbetten
- gewerbliche Waschmaschinen
- gewerbliche Kühltruhen

Der Begriff "Haushaltsgerät" ist insoweit eng auszulegen.

Die Frage ist bei der Abgrenzung, wer die jeweilige Zuordnung zu den "Haushaltsgeräten" bzw. "gewerblichen Geräten" bestimmt. Dies kann in erster Linie nur der Hersteller. Er muss im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Verwendung festlegen, für welche Zielgruppe er sein Produkt konzipiert. Allerdings unterliegt die Zuordnung ggf. der Prüfung durch die nationalen Marktaufsichtsbehörden.

Die EG-rechtliche Zuordnung der Produkte zu den einzelnen Richtlinien durch den Hersteller darf man nicht verwechseln, mit der gesetzlichen Zuordnung von Profiprodukten im Rahmen des nationalen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG, die, wenn Sie unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von privaten Endverbrauchern benutzt werden, als Verbraucherprodukte gelten. Die nationale deutsche Regelung spielt für die Zuordnung eines Produktes zu einer der beiden genannten EG Richtlinien keine Rolle. D. h. eine vom Hersteller deklarierte "gewerbliche Waschmaschine" fällt nicht dadurch aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie heraus, weil sie unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von privaten Endverbrauchern benutzt werden könnte.

Gewöhnliche Büromaschinen

Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei den "gewöhnlichen Büromaschinen". Hiermit sind gemeint:

- Kopierer
- Drucker
- Personal Computer – PC
- Aktenvernichter
- Zeichenautomaten

Auch hier wird zunächst der Hersteller im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung entscheiden müssen, wann ein Kopierer die Größe einer "gewöhnlichen" Büromaschine überschritten hat. Danach legt er dann fest, welche der beiden Richtlinien Niederspannungs- oder Maschinenrichtlinie er anwendet. Auch hier unterliegt die Zuordnung ggf. der Prüfung durch die nationalen Marktaufsichtsbehörden.

Parallele Anwendung

In der Praxis wird die Niederspannungsrichtlinie für viele Maschinen heute als sog. "Phänomenrichtlinie" für Stromgefahren, die von Maschinen ausgehen, angesehen. Dies ist auch so von der jetzigen Richtlinie 98/37/EG angelegt. Anhang I Nr. 1.5.1 legt hierzu fest:

1.5.1. Gefahren durch elektrische Energie

Eine elektrisch angetriebene Maschine muss so konzipiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle Gefahren aufgrund von Elektrizität vermieden werden oder vermieden werden können.

Soweit die Maschine unter die spezifischen Rechtsvorschriften betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen fällt, sind diese anzuwenden.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
<http://www.cekoordinator.eu/>



Damit müssen bei elektrischen Maschinen, die unter den Anwendungsbereich beider Richtlinien fallen, heute auch die formalen Verfahren parallel angewendet werden. Dies ist zwar in der Regel möglich, stößt aber z. B. wegen unterschiedlicher Konformitätsbewertungsverfahren in bestimmten Fällen an Grenzen Anhang-IV-Maschinen .

Durch die neue Abgrenzung und die eindeutige Zuordnung der verschiedenen Produkte zu einer der beiden Richtlinien soll eine parallele Anwendung aller Anforderungen der Maschinenrichtlinie und der Niederspannungsrichtlinie zukünftig ausgeschlossen sein. Allerdings soll die Niederspannungsrichtlinie für die elektrischen Gefahren, die von einer Maschine ausgehen nach wie vor eine Rolle spielen. Anhang I Nr. 1.5.1 legt hierzu fest:

1.5.1. Elektrische Energieversorgung

Eine mit elektrischer Energie versorgte Maschine muss so konstruiert, gebaut und ausgerüstet sein, dass alle von Elektrizität ausgehenden Gefährdungen vermieden werden oder vermieden werden können.

Die Schutzziele der Richtlinie 73/23/EWG gelten für Maschinen. In Bezug auf die Gefährdungen, die von elektrischem Strom ausgehen, werden die Verpflichtungen betreffend die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen jedoch ausschließlich durch die vorliegende Richtlinie geregelt.

Danach richten sich die sicherheitstechnischen Anforderungen hinsichtlich der vom Strom ausgehenden Gefährdungen nach der Niederspannungsrichtlinie. Die Konformitätsbewertungsverfahren bei elektrischen Maschinen, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, sind allerdings zukünftig allein durch die Maschinenrichtlinie bestimmt.

Fazit

Die neue Abgrenzung zwischen Niederspannungsrichtlinie und Maschinenrichtlinie wird sich in der Praxis bewähren müssen. Die Übergänge werden insbesondere was die Haushaltsgeräte, sowie die Büromaschinen angeht, fließend sein. Unterstellt man, dass beide Richtlinien dazu führen, dass der Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen darf, sollte es sich in der Regel allerdings nur um ein formales Problem handeln. Für die elektrischen Maschinen, die unter den

Anwendungsbereich der neuen Maschinenrichtlinie fallen, ist auch nach der neuen Maschinenrichtlinie für die elektrischen Gefahren der Stand der Sicherheitstechnik der Niederspannungsrichtlinie maßgebend, soweit die Maschine unter deren Spannungsgrenzen fällt.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Richtlinie über quecksilberhaltige Messgeräte veröffentlicht

Am 3. Oktober 2007 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2007/51/EG vom 25. September 2007 veröffentlicht.

Die Richtlinie dient der Änderung der Richtlinie 76/769/EWG mit dem Ziel, das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Messgeräte zu beschränken. Sie muss ab dem 3. April 2009 angewendet werden.

Insbesondere quecksilberhaltige Messgeräte für Endverbraucher werden oftmals über den Hausmüll entsorgt und haben deshalb in der Vergangenheit immer wieder zu großen Problemen bei der Abfallentsorgung geführt. Diese Schwierigkeiten bei der Abfallentsorgung sollen in Zukunft vermieden werden.

- Anzeige -

Neue Maschinen nach dem Stand der Technik bedeutet auch mehr Maschinensicherheit

Das eine neue Maschine bessere Arbeitsleistungen erbringt, erwartet jeder, und wie sieht es mit der Maschinensicherheit aus?

- Was muss der Hersteller ohne Ausnahme beachten?
- Ist die aktuelle Konformitätserklärung (CE) gemäß EG-Richtlinie erfüllt?
- Wie sieht die inhaltlich korrekte Betriebs- und Montageanleitung aus?



DSS hilft bei der lückenlosen Vorplanung, damit Problemfälle erst gar nicht entstehen.

Weitere Infos finden Sie unter:

<http://www.dss-siegmund.de>

DSS-Siegmund GmbH
Postfach 1126
64824 Babenhausen

www.dss-siegmund.de
e-Mail: dss@dss-siegmund.de
Tel.: 06073-62535

Entwurf des REACH-Anpassungsgesetzes liegt vor

(Quelle: BMU)

Das Bundesumweltministerium hat Anfang Oktober 2007 die Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf eines REACH-Anpassungsgesetzes eingeleitet. Länder und Verbände haben bis zum 9. November 2007 Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Chemikalienrechts an die EG-REACH-Verordnung (REACH-VO), die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist und deren sprachlich berichtigte Fassung im Mai 2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Abl. EU Nr. L 136 S. 3.) wurde. Das Gesetz soll zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der für das neue System grundlegenden Regelungen der

REACH-VO am 1. Juni 2008 in Kraft treten.

Im Kern soll der Gesetzentwurf vier Aufgaben erfüllen:

- Schaffung von Regelungen, welche Behörden in Deutschland für welche Aufgaben, die nach der REACH-Verordnung nationalen Behörden zugewiesen sind, zuständig sein sollen.
- Schaffung von Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldbewehrung) für den Fall von Verstößen gegen die Verordnung (s. Artikel 126 REACH-VO)
- Sicherstellung, dass die den deutschen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden nationalen Vollzugsvorschriften (z.B. die Betretungs- und Informationsbefugnisse zur Durchführung der Überwachung oder die Regelungen zum Austausch von Informationen zwischen den Behörden) für den Vollzug der REACH-Verordnung geeignet und ausreichend sind.
- Streichung derjenigen Vorschriften des deutschen Chemikalienrechts, die durch die REACH-Verordnung überholt sind, redundant wären oder ihr entgegenstehen.

Weiter unter: <http://www.bmu.de/chemikalien/reach/doc/40104.php>

Zum Gesetzentwurf:

www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/reach_anpassungsgesetz_entwurf.pdf

TRBS 2111 Teil 4 veröffentlicht

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2111 wurden um einen 4. Teil erweitert. Die TRBS 2111 beschäftigt sich mit dem Schutz vor mechanischen Gefährdungen. Der jetzt veröffentlichte 4. Teil beschäftigt sich nun im Besonderen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel.

Zur TRBS 2111 Teil 4:

www.baua.de/nn_70714/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/pdf/TRBS-2111-Teil-4.pdf

Arbeitsstättenregel über Fluchtwege, Notausgänge sowie Flucht- und Rettungspläne veröffentlicht

Die neue Arbeitsstättenregel ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" beschreibt, wie Fluchtwege, Notausgänge und Flucht- und Rettungspläne gestaltet sein müssen. Die ASR 2.3 ist eine Arbeitsstättenregel, in der die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung konkretisiert werden. Die alte ASR 10/1 und die alte ASR 17/1,2 sind damit ungültig.

Zur neuen ASR 2.3:

www.baua.de/nn_70396/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/pdf/ASR-A2-3.pdf

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

"Sicherer Betrieb von Altmaschinen"

Termin: 13. 11.2007

Veranstalter: IBF

Ort: Ostfildern

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=80530

Prüfbescheinigungen

Sicherheit durch Prüfbescheinigungen und rechtliche Konsequenzen

Termin: 27.11.07

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=128051

CE-Kennzeichnung

Termin: 03.12.07

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=136267

Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau

Vorstellung der Maschinenrichtlinie. Präsentation einer praxiserprobten Methode der Gefahrenanalyse.

Termin: 06.12.07

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Schwerin

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=115910>

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Maschinen
- EMV
- Messgeräte
- Sportboote
- Gasverbrauchseinrichtungen
- In-vitro-Diagnostika
- Spielzeuge
- Aktive implantierbare medizinische Geräte
- Medizinprodukte
- Telekommunikations-Endeinrichtungen

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Toolbox: Instrumente zur Erfassung psychischer Belastungen

Sowohl die Hersteller, als auch die Betreiber technischer Arbeitsmittel sollen bei der Entwicklung und dem Betrieb solcher Arbeitsmittel Gefährdungen aufgrund psychischer Belastungen berücksichtigen.

In allen Bereichen der Wirtschaft haben in den vergangenen Jahren psychische Belastungen ständig zugenommen. Die europäische Richtliniensetzung im Arbeitsschutz wurde dieser Entwicklung gerecht und fordert die Vermeidung psychischer Belastungen, die zu psychischer Über- und Unterforderung führen, sowie eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Grundlage dafür ist eine Beurteilung der Gefährdungen bei der Arbeit, die im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 vorgeschrieben ist.

- Anzeige -

Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändert sich etwas, die Menge der Informationen ist riesig. - Wie zeitraubend!

Der NormManager bietet Ihnen die richtige Lösung.
Einfaches Suchen, übersichtliche Daten, immer aktuell.
Nutzen Sie die Einsteigeraktion: 27.11.07 - 31.03.08

Safexpert Basic ECO	399 Euro
NormManager ECO	399 Euro
Datenpaket Maschinenrichtlinie MRL-EU	286 Euro
Schnelleinsteiger Kurs ½ Tag	75 Euro

Sick Vertriebs-GmbH, 0211-5301-0 www.sick.de/safexpert

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat im Internet eine Handlungshilfe für betriebliche Benutzer bereitgestellt. Die systematisierte Darstellung bietet einen Überblick über die vorhandenen Verfahren zur Erfassung psychischer Belastung im deutschsprachigen Raum.

Die Toolbox finden Sie unter:

www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Handlungshilfen-und-Praxisbeispiele/Toolbox/Toolbox.html_nnn=true

[nach oben](#)

UND WEITERHIN ...

Schutz vor Produktpiraterie leicht gemacht Verbraucherleitfaden gibt nützliche Tipps

(Quelle: BAuA)

Billig will ich, denn man ist doch nicht blöd als Verbraucher. Doch für manches Schnäppchen gilt: Mehr Schein als Sein. In der Verpackung verbirgt sich dann ein Kuckucksei der Produkt- und Markenpiraten. Dabei geht der Verbraucher insbesondere bei Plagiaten und Fälschungen von Medikamenten und technischen Produkten hohe Risiken ein. Um die Gewinnspanne zu erhöhen, ignorieren die Fälscher häufig die grundlegenden Anforderungen der Produkt- und Gerätesicherheit. Wie sich solche unliebsamen Überraschungen vermeiden lassen, zeigt der Verbraucherleitfaden "Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie", den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jetzt herausgegeben hat.

Der Leitfaden für Verbraucher aus dem privaten und gewerblichen Bereich entstand im Rahmen der Studie "Möglichkeiten der Qualitätssicherung und -erkennung von Migrationsprodukten unter Berücksichtigung neuer Technologien", die das Institut ASER e.V. an der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag der BAuA durchgeführt hat.

Mittlerweile sind nicht nur Luxusartikel, sondern Produkte aller Branchen vom Problem der

Produkt- und Markenpiraterie betroffen. Der Bogen spannt sich vom Haushaltartikel und Kinderspielzeug über Kosmetik und Medikamente bis hin zu Werkzeugen, Ersatzteilen und Maschinen. Insgesamt schätzt der Deutsche Industrie- und Handelstag den volkswirtschaftlichen Schaden durch Produktpiraterie in Deutschland auf jährlich etwa 30 Milliarden Euro. Auch der Verbraucher macht kein gutes Geschäft, wenn er für schlechte Produktqualität zahlt. Zudem ist die Gewährleistung bei Reklamationen garantiert ausgeschlossen. Zölle oder Bußgelder, die die Behörden auch nachträglich erheben können, machen die Schnäppchenjagd letztlich zu einem teuren Vergnügen.

Weiter unter:

www.baua.de/nn_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2007/10/pm069-07.html

Zum Leitfaden:

www.baua.de/nn_21604/de/Publikationen/Broschueren/A58,xv=vt.pdf

Internetseite zur Produktpiraterie: www.produktpiraterie.org

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 07.12.2007

Dieser Newsletter wurde an !*EMAIL*! verschickt

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "ändern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110